

**Zusammenfassung des Schriftsatzes der Beklagten vom 27.11.2017 –
Stellungnahme zu den rechtlichen Ausführungen in der mündlichen Verhandlung
vom 13.11.2017**

durch Francesca M. Klein, Institut für Klimaschutz, Energie und Mobilität (IKEM)

Der Senat hat sich gegen die Ansicht der Beklagten gestellt, dass die Klage schon aus rechtlichen Gründen abzuweisen ist.

Aus der vorläufigen Rechtsauffassung des Senats ergeben sich allerdings rechtliche Widersprüche.

A. Unzulässigkeit, Unschlüssigkeit und Unbegründetheit des geänderten Antrags

1. Unzulässigkeit

Für den neu gefassten Hauptantrag fehlt es an der erforderlichen Bestimmtheit und am Rechtsschutzbedürfnis.

Der Kläger hat seinen Antrag geändert, da er nach Auffassung des Senats aus den Regelungen zur Geschäftsführung ohne Auftrag lediglich 0,47% der für die Schutzmaßnahmen angefallenen Kosten erstattet bekommen könnte. Dies würde bei unterstellter Kausalität zu einem Betrag von 33 Cent führen. Daran zeigt sich, dass der Kläger mit der Klage nicht das begehrte Ziel erreichen kann, da das Zivilrecht für die Regelung der Folgen des Klimawandels nicht geeignet ist. Mithin besteht ein Missverhältnis zwischen diesem geringen Wert und den hohen Kosten der Beweisaufnahme.

2. Unschlüssigkeit und Unbegründetheit

Der geänderte Klageantrag ist unschlüssig, da der Antrag nicht vom Klägervorbringen gedeckt ist. Unklar bleibt, welche Schutzmaßnahmen „geeignet“ sind und worin das feststellungsfähige, gegenwärtige Rechtsverhältnis liegt.

Mithin ist der Antrag unbegründet, da den Kläger weder die Pflicht trifft, die Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, noch die Kosten dafür zu tragen. Der Kläger hat auch nicht vorgetragen, dass ein Dritter ihn in Regress nehmen werde. Insofern wird die Kostentragungspflicht des Klägers mit Nichtwissen bestritten.

Soweit auf selbstdurchgeführte Maßnahmen abgestellt wird, ist dies unbegründet, weil der Kläger nicht 0,47% verlangt und es sich nicht um eine geeignete Maßnahme handelt.

In der Antragsänderung liegt eine verdeckte Teil-Klagerücknahme, die gem. § 269 Abs.1

S.1 der Einwilligung der Beklagten bedarf.

B. Unvereinbarkeit mit der Rechtsordnung

Eine Haftung von Kraftwerksgesellschaften nach § 1004 Abs.1 BGB würde zu Widersprüchen mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften führen. Die Beklagte leistet als Energieversorgungsunternehmen einen unverzichtbaren Beitrag zum Gemeinwohl, welches das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung mehrfach betont hat. Die Versorgung mit Energie sichert die Funktionsfähigkeit der deutschen Wirtschaft und die Lebensfähigkeit der modernen Industriegesellschaft. Dies gilt noch mehr für die vergangenen Jahrzehnte, in denen Kohle (und Kernergie) die einzigen verlässlichen Energieträger waren. Welcher Energieträger sich der Bund bedient, ist eine energiepolitische Frage, bei der Aspekte der Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit, der Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, internationalen Verpflichtungen und des Klima- und Umweltschutzes zu beachten sind. Der Gesetzgeber hat Betreiberpflichten für emittierende Anlagen mit dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und den Handel mit THG-Zertifikaten im Treibhausemissionshandelsgesetz (TEHG) normiert. Dem Verwaltungsgerichtshof zufolge sind die TEHG-Vorschriften abschließend. Die Genehmigung aus diesen Vorschriften stellt die Benutzbarkeit der Anlagen und das Recht auf den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb sicher. Im Zeitraum vor der Einführung dieser gesetzlichen Regelung galt die Genehmigung für unbeschränkte Emissionen.

Eine Haftung für Emissionen würde gegen das Grundgesetz verstoßen, da es die Beklagte in ihrer Eigentums- und Berufsfreiheit verletzen und gegen den Grundsatz der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung verstoßen würde.

Laut der Rechtsprechung des BGH ist neben den öffentlich-rechtlichen kein Raum für bürgerlich-rechtliche Pflichten. Insofern kann die Beklagte, wenn sie die Vorgaben aus BImSchG und TEHG erfüllt, nicht zusätzlich aus BGB haften. In § 906 BGB und §14 BImSchG ergibt sich die privatrechtliche Wirkung öffentlich-rechtlicher Emissionsgrenzen. Diese Vorschriften setzen eine besondere räumliche und zeitliche Beziehung zur Anlage voraus. Es kann nicht sein, dass der Kläger als Dritter ohne besondere Beziehung zu der Anlage weitergehende Rechte genießt, als der Nachbar. Was dem Nachbar gegenüber erlaubt ist, kann nicht im Verhältnis zum Dritten verboten werden.

C. Widerspruch zum Willen des Gesetzgebers

Eine schrankenlose Haftung entspricht nicht den Motiven des historischen BGB. Der § 906

BGB spricht für eine Haftung innerhalb eines örtlich abgrenzbaren Rahmens wie der Nachbarschaft. Nicht jede „autorisierte mechanische oder physikalische Hinüberwirkung“ kann als objektiv rechtswidrig angesehen werden.¹ Nach einer Ansicht reicht es für eine negatorische Klage aus, wenn das Hinüberwirken der Imponderabilie behauptet wird. Die andere Ansicht, für die sich der Gesetzgeber entschieden hat, setzt daneben ein Verbot voraus. Für die zweite Ansicht spricht insbesondere, dass es sonst zu einer Lähmung des Gewerbebetriebes und der Industrie kommt.² Der Kläger und der Senat haben sich hier der vom Gesetzgeber abgelehnten Ansicht angeschlossen.

Auch die Mehltau-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes bestätigt, dass eine Immission ohne explizites gesetzliches Verbot nicht als Rechtsgutsverletzung bewertet werden kann. Auf die Gesetzesbegründung zum Umwelthaftungsrecht, welche die individuelle Haftung von Umweltbelastungen ausschließt, wurde bereits verwiesen. Im Rahmen der Novellierung des Umweltverträglichkeitsgesetzes hat der Gesetzgeber klargestellt, dass es nicht zu einer Haftung einzelner Emittenten für Klimawandelauswirkungen kommen kann.

Der Gesetzgeber hat schon im Rahmen des § 906 BGB auf die Einbindung summierter Immissionen und gesamtschuldnerischer Haftung in den Gesetzestext verzichtet. Vielmehr gehöre die Aufgabe der Raumgestaltung in das öffentliche Recht. Ein Betrieb unterliegt bei Einhaltung des BImSchG und TEHG keiner weitergehenden Verkehrsicherungspflicht. Eine zivilrechtliche Haftung stünde im Widerspruch zur Rechtsordnung.

D. Keine Störereigenschaft

Der Senat hält die Beklagte durch ihre Tochterunternehmen für eine mittelbare Handlungsstörerin.

Damit steht seine Auffassung im Widerspruch zu der BGH-Rechtsprechung zur Haftung mittelbarer Störer. Verkannt wird dabei, dass die Störereigenschaft nach der Störungsquelle zu beurteilen ist. Im vorliegenden Fall liegt die Störungsquelle nicht im Betrieb von Kraftwerken durch die Beklagte, sondern in der behaupteten Gletscherflut. Insofern geht es hier nicht um eine mittelbare Haftung, sondern um eine Haftung für den Zustand der Lagune, aus der die Flut hervorgehen soll. In diesen Fällen ist nach der Rechtsprechung eine Sicherungspflicht erforderlich. Daran fehlt es hier.

I. Keine Haftung aufgrund des Kraftwerkbetriebs

¹ Mugdan, Band III, Sachenrecht, S.264

² Mugdan, Band III, Sachenrecht, S.265-266

Der mittelbaren Störereigenschaft steht entgegen, dass hier keine sinnlich wahrnehmbaren Stoffe auf das Grundstück des Klägers hinübergeleitet wurden. Nach dem Kaltluftsee-Fall des BGH ist eine Einwirkung, die nicht sinnlich wahrnehmbar, sondern durch physikalische, naturgesetzliche Zusammenhänge bewirkt wird, nicht abwehrfähig.

Der Kläger hat unstreitig gestellt, dass die Beeinträchtigung in der behaupteten Flutgefahr und nicht im Betrieb der Kraftwerke besteht. Dabei verwechselt er die Begriffe Immission und Emission. Mit der Immission ist die angeblich drohende Flutwelle gemeint. Die Darlegung des Klägers zu den Emissionen der Beklagten knüpfen aber genau an diese Immission nicht an.

Mithin wäre es für die Beklagte aufgrund der Genehmigungen unzumutbar und im Interesse der Energieversorgung unmöglich, ihre Tochterunternehmen anzuweisen, den Kraftwerksbetrieb zu beschränken. Somit fehlt es schon an der Passivlegitimation der Beklagten.

II. Keine Haftung aufgrund der behaupteten Flutgefahr

Liegt die Störungsquelle in dem Zustand der Lagune, ist allein die rechtliche Verantwortung der Beklagten hinsichtlich der Lagune erheblich. Eine solche Verantwortung besteht hier nicht. Vielmehr beruht die behauptete Flutgefahr darauf, dass sich Menschen unterhalb der Lagune angesiedelt haben, Wasser naturgemäß bergab fließt und auf anderen natürlichen Prozessen. Die Beklagte kann mangels Beherrschung der Lagune nicht als Zustandsstörer angesehen werden. Die Beklagte hat weder Eigentum, noch eine Verfügungsbefugnis über das Grundstück der Lagune, noch ist sie in der Lage, die komplexen klimatischen Prozesse zu beherrschen. Zumindest kann die Beklagte nicht mehr haften müssen, als der Eigentümer des Seegrundstücks.

Der BGH hat in seiner Mehltau-Entscheidung festgelegt, dass eine Störung beim Einwirken von Naturkräften ein pflichtwidriges Unterlassen voraussetze. Insofern müsste die Pflicht zur Verhinderung von Beeinträchtigungen positiv festgestellt werden. Genau an dieser Pflicht der Beklagten (Schutzmaßnahmen an der Lagune durchzuführen), fehlt es vorliegend unter jedem Gesichtspunkt. Mithin kann das globale Klimawandelrisiko keine Verkehrssicherungspflicht eines einzelnen begründen. Eine globale Pflicht könnte von niemandem erfüllt werden. Insofern scheidet eine Haftung der Beklagten an der fehlenden Verkehrspflichtverletzung.

E. Ausschluss durch Mitverschulden

Der Anspruch ist durch Mitverschulden nach § 254 BGB ausgeschlossen, weil die

Gefahrenlage erst durch die Ansiedlung der Eltern des Klägers entgegen behördlicher Warnungen und ohne Baugenehmigung entstanden ist. Nach ständiger Rechtsprechung findet § 254 BGB im Rahmen des Beseitigungsanspruches auch ohne schuldhaftes Verhalten eines Störers analoge Anwendung. Ohne die rechtswidrige Ansiedlung unterhalb der Lagune, befände sich der Kläger nicht in der Lage, aufgrund der er Ansprüche erhebt. Nach der Rechtsprechung des BGH ist derjenige, der an gefährlichen Stellen einen Verkehr eröffnet für die Sicherung des Verkehrs und seinen eigenen Schutz verantwortlich.³ Dies führt im vorliegenden Fall zu einem vollständigen Ausschluss des Anspruchs.

F. Verletzung richterlicher Gesetzesauslegung

Die derzeitige Auslegung des § 1004 Abs.1 BGB durch den Senat würde ungerechte, unpraktikable und unbeherrschbare Folgen mit sich bringen. Das Gericht muss sich bei der Auslegung des Gesetzes maßgeblich auf den Zweck einer Rechtsnorm stützen. Gleichzeitig müssen Gesichtspunkte der Praktikabilität und Zweckmäßigkeit beachtet werden. Das bedeutet, dass das Gericht das Ergebnis im konkreten Einzelfall und die darüber hinausgehenden Folgen im Kontext rechtlicher Grundfragen des Klimawandels zu berücksichtigen hat. Hier möchte der Senat jeder Person im Falle einer durch den Klimawandel hervorgerufenen Eigentumsbeeinträchtigung gegen jeden Emittenten einen Anspruch aus § 1004 BGB zusprechen. Dies würde zu einer schrankenlosen, verschuldensunabhängigen Kausalhaftung führen, durch die jeder Mensch ausnahmslos als Störer in Frage käme. Selbst eine unterstellte naturwissenschaftliche Kausalität kann nicht ohne wertende Betrachtung die Störereigenschaft begründen. Die Haftung für entfernte und nicht beherrschbare Klimafolgen widerspricht dem Zweck des § 1004 BGB und verkennt den privatrechtlichen Immissionsschutz, da so der Gesellschaft ihre wirtschaftliche Existenzgrundlage entzogen werden würde.

Bei der Auslegung kann es auch nicht, wie vom Gericht angedeutet, auf das Einkommensniveau in Peru ankommen. Vielmehr ist zu beachten, dass eine Haftung jedes Emittenten für den Klimawandel unhaltbare Konsequenzen hätte. Es gibt keinen rechtlichen Anhaltspunkt dafür, dass Armut eine besondere Schutzwürdigkeit im Hinblick auf Klimafolgen rechtfertigt. Wie wäre dann der Fall zu beurteilen, wenn das Grundstück dem Staat, einem Großkonzern oder einem Millionär gehören würde? Die vorläufige Auslegung des Senats könnte zu einer Kanalisierung globaler Schäden und Risiken auf

³ BGH NJW 1985, 1773, 1774

deutsche Emittenten und zur Überlastung deutscher Gerichte führen. Eine Bewältigung des Klimawandels wäre dennoch nicht erreicht.

Die mit dem Kläger zusammenarbeitende NGO hat schon angekündigt, dass es sich um ein Musterverfahren handelt, weshalb eine Vielzahl ähnlicher Klagen zu erwarten wäre. Auch Organe von Unternehmen würden versuchen, Kosten infolge des Klimawandels gesellschaftsrechtlich auf andere Emittenten abzuwälzen.

Statt durch eine ungleichmäßige, willkürliche Haftungsverteilung, muss der Ausgleich von wirtschaftlicher Entwicklung und Klimawandel auf einer zwischenstaatlichen Ebene gefunden werden.

Die Kosten einer Beweisaufnahme, die über einen langen Zeitraum und im Ausland stattfinden müsste, stehen völlig außer Verhältnis zu dem wirtschaftlichen Wert der Hauptsache (33 Cent).

Die vorläufige Auslegung des Senats würde unrichtige, unzweckmäßige und unpraktikable Konsequenzen nach sich ziehen.

Die Klage ist bereits aus Rechtsgründen abzuweisen.

Die Beklagte beantragt, den Verkündungstermin aufzuheben und hilfsweise zu verlegen. Das Recht der Beklagten auf rechtliches Gehör nach Art.103 GG wäre sinnentleert, wenn sich das Gericht nicht mit ihren Ausführungen befassen würde. Da nur zwei Werkzeuge zum Verkündungstermin verbleiben, ist zu befürchten, dass die Zeit für eine umfassende Prüfung und Bewertung durch das Gericht nicht ausreicht.